| Paragraph | Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009 | Änderungsvorschlag | Begründung |
|----------------------|--|---|---|
| § 3 Wahlausschuss | | | |
| Absatz 1 | (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in als Vorsitzender/e und sechs Beisitzern/innen und einer gleichen Zahl persönlicher, stellvertretende/r Beisitzer/innen. Der Rat der Stadt Sankt Augustin benennt aus seiner Mitte drei Beisitzer/innen und deren persönliche Stellvertreter/innen. Als weitere Beisitzer/innen sollen drei zum Integrationsrat wählbare Personen und deren persönliche Stellvertreter/innen vorgeschlagen werden. | (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in als Vorsitzender/m und sechs Beisitzern/innen und einer gleichen Zahl stellvertretende/r Beisitzer/innen. Der Wahlausschuss wird durch den Rat der Stadt Sankt Augustin gebildet. Mindestens drei Beisitzer/innen und deren persönliche Vertreter sind aus der Mitte des Rates zu benennen. Die weiteren drei Beisitzer-/innen und deren persönliche Stellvertreter/innen können neben Ratsmitgliedern alle wahlberechtigten Bürger gemäß § 7 Kommunalwahlgesetz sein. Abweichend von Satz 2 und 3 kann der Rat der Stadt Sankt Augustin auch beschließen, dass der Wahlausschuss für die Kommunalwahl gleichzeitig Wahlausschuss für die Integrationsratswahl ist. | Anpassung des Absatzes gemäß der Auskunft der Bezirksregierung Köln |

| Paragraph | Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009 | Änderungsvorschlag | Begründung |
|---------------------------|--|--|---|
| § 5 Wahlberech- tigung | | | |
| (künftig Absatz 1) | Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 27 Abs. 3, 4 GO NRW. Somit sind mit Ausnahme der in Abs. 4 bezeichneten Personen alle Ausländer/innen wahlberechtigt, die am Wahltag 1. 16 Jahre alt sind, 2. sich seit mindestens einem Jahrim Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Sankt Augustin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. (2) Unter den Voraussetzungen von Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind auch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 4 a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wahlberechtigt. | nach § 27 Abs. 3 und 4 GO NRW. Somit ist mit Ausnahme der in Abs. 4 bezeichneten Personen wahlberechtigt, wer 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, 2. eine ausländische Staatangehörigkeit besitzt, 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat, oder 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - in der zurzeit gültigen Fassung -, erworben hat. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag | Anpassung an die aktuelle Fassung der Gemeindeordnung NRW |

| Paragraph | Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009 | Änderungsvorschlag | Begründung |
|--------------------------------|--|---|---|
| | | der Wahl in der Stadt Sankt Augustin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. | |
| Absatz 3 (künftig Absatz 2) | (3) Wahlberechtige Personen nach Abs. 1 und 2 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeich- nis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen. | (2) Wahlberechtige Personen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. | Anpassung an die aktuelle Fassung der Gemeindeordnung NRW |
| Absatz 4 (künftig Absatz 3) | (4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen, 1. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet, 2. die Asylbewerber/innen sind, 3. und Deutsche, die nicht vom vorgenannten Abs. 2 erfasst sind. | Nicht wahlberechtigt sind Ausländer auf die das Aufenthaltsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung - nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder die Asylbewerber sind. | Anpassung an die aktuelle Fassung der Gemeindeord- nung NRW |
| Absatz 5 (künftig Absatz 4) | (5) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts i.S.d. § 27 Abs. 3 Ziff. 2 GO NRW. | (4) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts. | Anpassung an die aktuelle Fassung der Gemeindeord- nung NRW |

| Paragraph | | Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009 | | Änderungsvorschlag | Begründung |
|--------------------------------|-----|---|-----|--|---|
| § 6 Wählbarkeit | | | | | |
| Absatz 1 | (1) | Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 5 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sankt Augustin. | (1) | Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sankt Augustin. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. | Anpassung an die aktuelle Fassung der Gemeindeordnung NRW |
| § 7 Wahltag und Wahlzeit | | | | | |
| Absatz 3 | (3) | Der Wahltermin wird von dem/der Wahlleiter/in spätestens am 90. Tag vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht. | (3) | Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 2 und 3 GO NRW ist auch eine spätere Wahl zu- lässig. | Anpassung an die Formulie- rung der Gemeindeordnung NRW |

| Paragraph | Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009 | | Änderungsvorschlag | Begründung |
|--|--|-----|--|---|
| § 8 Einreichung von Wahlvorschlä- gen | | | | |
| Neu (künftig Absatz 7) | nicht vorhanden | (7) | Bei Listenwahlvorschlägen regelt sich die Stellvertretung nach der Listenreihenfolge der jeweiligen Wählergruppe. Demnach vertritt der jeweils erste, nicht gewählte Bewerber das erste gewählte, an der Sitzungsteilnahme verhinderte Mitglied. Bei einem Einzelwahlvorschlag kann ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden, sofern dieser unmittelbar im Wahlvorschlag benannt wurde. | Anpassung an die Formulie- rung der Gemeindeordnung NRW |
| Absatz 7 (künftig 8) | (7) Die einzelnen Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die persönlichen Angaben auf den Vordrucken sowie die Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind sämtliche Unterschriften dieser Person ungültig. Unterstützungsunterschriften sind nicht bei | (8) | Die einzelnen Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die persönlichen Angaben auf den Vordrucken sowie die Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind sämtliche Unterschriften dieser Person ungültig. Unterstützungsunterschriften sind nicht beizubringen von den im | Streichung des Wortes "Ausländerbeirat" |

| Paragraph | Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009 | Änderungsvorschlag | Begründung |
|---------------------------|--|--|--|
| | zubringen von den im amtierenden Ausländerbeirat/Integrationsrat ver- tretenen Gruppen. | amtierenden Integrationsrat vertrete- nen Gruppen. | |
| Absatz 8 (künftig 9) | | | keine inhaltlichen Änderungen Verschiebung nach hinten durch neuen Absatz |
| Absatz 9 (künftig 10) | | | Keine inhaltlichen Änderungen Verschiebung nach hinten durch neuen Absatz |
| Absatz 10 (künftig 11) | (10) Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter/in eingereicht werden. Das Vorliegen der geforder- ten Nachweise und Unterschriften zu diesem Zeitpunkt ist Vor- aussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages. | (11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter/in eingereicht werden. Das Vorliegen der geforder- ten Nachweise und Unterschriften zu diesem Zeitpunkt ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages. | Anpassung an die Fristen zur Einreichung der Wahlvorschläge nach KWahlG. Am 35. Tag vor der Wahl wird das Wählerverzeichnis aufgestellt und im Anschluss daran die Wahlbenachrichtigungskarten versandt. Am 34. Tag endet die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge und anschließend findet die Wahlausschusssitzung zur Zulassung der Wahlvorschläge statt. Wird hier festgestellt, dass bspw. keine Vorschläge zugelassen |

| Paragraph | Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009 | Änderungsvorschlag | Begründung |
|---|--|--|--|
| | | | werden können und keine Wahl stattfindet, haben die Wähler bereits die Wahlbe- nachrichtigungskarten. |
| Absatz 11 (künftig 12) | | | Keine inhaltlichen Änderungen Verschiebung nach hinten durch neuen Absatz |
| § 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge | | | |
| Absatz 2 | (2) Die durch den/die Wahlleiter/in vorgeprüften Wahlvorschläge werden dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter/in mit den in § 7 Abs. 5 genannten Angaben, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, öffentlich bekannt gemacht. | (2) Die durch den/die Wahlleiter/in vorge- prüften Wahlvorschläge werden dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter/in mit den in § 8 Abs. 5 ge- nannten Angaben, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, öffentlich be- kannt gemacht. Zudem muss die Bekanntmachung den Hinweis enthalten, dass sich die Stellvertreterregelung für Listenwahl- vorschläge nach der Listenreihenfolge der jeweiligen Wählergruppe und bei | Absatz um einen Hinweis zur Bekanntmachung der Wahlvorschläge in Bezug auf die Stellvertreterregelung erweitert. |

| Paragraph | Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009 | Änderungsvorschlag | Begründung |
|---------------------|--|---|---|
| | | Einzelbewerbern aus dem im Einzel- wahlvorschlag genannten Stellvertre- ter ergibt. | |
| § 10 Stimmzettel | | | |
| Absatz 1 | (1) Die Einzelbewerber/innen werden mit Name und Vorname in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt. | (1) Die Einzelbewerber/innen werden mit Name und Vorname in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt. | Transparenz der Wahlentscheidung und Gleichbehandlung zum Listenwahlvorschlag |

| Paragraph | Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009 | Änderungsvorschlag | Begründung |
|--|--|---|--|
| § 12 Durchführung der Wahl | | | |
| Absatz 1 | (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des jeweiligen Stimmbezirks eingetragen ist und seine Wahlbenachrichtigung vorlegt. | (1) Wählen kann nur, wer in das Wähler- verzeichnis des jeweiligen Stimmbe- zirks eingetragen ist. | Keine rechtliche Grundlage für die Forderung einer Wahlbe- nachrichtigung |
| § 13 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnis- ses im Stimm- bezirk, Wahlnie- derschrift | | | |
| Absatz 1 (künftig Absatz 2) | (1) Der Wahlvorstand fertigt im Anschluss über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken. | (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den jeweiligen Wahlvorstand. Hinsichtlich der Gültigkeit bzw. Ungültigkeit abgegebener Stimmen gelten die §§ 29 und 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend. | Vorgang der Stimmauszählung soll klarstellend hervorgehoben werden. |

| Paragraph | Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009 | | Änderungsvorschlag | Begründung |
|---|--|------------------------------|--|--|
| Absatz 2 | | (2) | Der Wahlvorstand fertigt im Anschluss über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken. | keine inhaltliche Änderung; Verschiebung aufgrund des neuen Absatzes 1 |
| Absatz 3 | | (3) | Der /Die Wahlvorsteher/in hat die Wahlniederschrift sowie die verpackten und versiegelten Unterlagen unverzüglich dem/der Bürgermeister/in zu übergeben. | keine inhaltliche Änderung; Verschiebung aufgrund des neuen Absatzes 1 |
| § 17 Inkrafttreten (künftig § 18) | | | | |
| | Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Sankt Augustin vom 14.12.1994 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft. | kanr Wah rates 14.1 | e Wahlordnung tritt am Tage ihrer Be- itmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die lordnung für die Wahl des Integrations- s der Stadt Sankt Augustin vom 0.2009 in der zurzeit geltenden Fas- g außer Kraft. | Datum aktualisiert |

| Paragraph | Text der Wahlordnung Stand: 14.10.2009 | Änderungsvorschlag | Begründung |
|---|---|---|---|
| Neu Nach- rückverfahren (künftig § 17) | | | |
| | nicht vorhanden | Scheidet ein Mitglied des Integrationsrates während der laufenden Wahlperiode aus, wird der Sitz nach der Reihenfolge der Liste derjenigen Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Scheidet ein Einzelbewerber aus, rückt der persönliche Stellvertreter nach, sofern einer im Einzelwahlvorschlag benannt worden ist. | Anpassung an die Formulie- rung der Gemeindeordnung NRW |